

1964	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1964	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 64	Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz .....	857
29. 7. 64	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	906
31. 7. 64	Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Kaffee) .....	911

**Gesetz**  
**zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit**  
**und Entwicklung (OECD)**  
**vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen**  
**für den Strahlenschutz**

Vom 29. Juli 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 18. Dezember 1962 vom Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefaßten Beschluß über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluß für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister  
für wissenschaftliche Forschung  
Hans Lenz

*Beschluß umseitig*